



SUID-AFRIKAANSE AMBASSADE
SOUTH AFRICAN EMBASSY
SÜDAFRIKANISCHE BOTSCHAFT

SANDGASSE 33
1190 WIEN
TEL. 32 64 93 SERIE
FAX 32 75 84

Verw.: Mei/Hof

Ref.:

Einschreiben

Herrn
Ing. Georg Nehring

Mozartstrasse 27
2500 Baden bei Wien

Wien, am 18. August 1998

Sehr geehrter Herr Ing. Nehring !

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 4. August 1998 und unser Telefonat, darf die hiesige Botschaft folgende Stellungnahme zu fraglichem Dokument (in Kopie angehaengt) abgeben:

1. Das fragliche Dokument ist nicht in der nach Suedafrikanischem Recht ueblichen Vorgangsweise unterfertigt bzw. beglaubigt, da
 - a) die Unterschrift bzw. der vollausgeschriebene Name der unterfertigenden Person unleserlich bzw. nicht angegeben ist,
 - b) der Beglaubigungstext sollte ungefaher lauten

' It is hereby certified by (authenticating authority),
that(name, address) has today (date) signed
this document (specify document) in my presence and
in the presence of the subscribing witnesses.

The identity of the person has been proofed
(Passport or any other ID number) by me. '
 - c) der volle Name/Titel/Beheorde des beglaubigenden Beamten muesste darauf sein ebenso der Stempel der zustaendigen Behoerde,

- d) der Stempel auf dem Dokument (Suedafrikanische Polizei) beweist lediglich, dass es sich um eine Abschrift vom Originaldokument handelt und hat nichts mit der Verifikation/Identifikation der unterfertigenden Person zu tun,
 - e) Es ist kaum anzunehmen, dass eine in Deutsch gehaltene Vollmacht durch den englischen Satz ' True Signature certified by' durch eine serioese suedafrikanische Behoerde beglaubigt worden ist
2. Zusammenfassend kann das fragliche Schriftstueck nicht als nach Suedafrikanischem Recht ordnungsgemaess unterfertigtes und beglaubigtes Dokument bezeichnet werden, da ja aus dem Text nichteinmal hervorgeht wer der Vollmachtsersteller ist (es werden ausschliesslich die Fuerwoerter 'ich' und 'mich' verwendet).

Mit vorzueglicher Hochachtung



POTSCHAFTER